



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
31. Oktober 2022

Resolution 2657 (2022)

**verabschiedet auf der 9177. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. Oktober 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

Somalia dazu *ermutigend*, die Gelegenheit zu ergreifen, die sich ihm jetzt bietet, um bei der Umsetzung seiner nationalen Prioritäten neuerliche Fortschritte zu erzielen, betonend, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten im Hinblick auf dieses Ziel zusammenarbeiten, erneut darauf hinweisend, wie wichtig ein alle Seiten einschließender Dialog und lokale Aussöhnungsprozesse für die Stabilität Somalias sind, und unterstreichend, dass die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe der Frauen dazu beitragen wird, die nationalen Prioritäten voranzubringen und die Aussöhnung, die Sicherheit und den Übergang von der internationalen Sicherheitsunterstützung im Einklang mit dem Übergangsplan für Somalia und der Nationalen Sicherheitsarchitektur zu unterstützen,

zur Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Bundesregierung Somalias und „Somaliland“ *ermutigend*, um Vertrauen aufzubauen und die politische Koordinierung zu stärken,

in Würdigung der Unterstützung, die die Afrikanische Union über die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) – jetzt die Übergangsmision der Afrikanischen Union in Somalia (ATMIS) – bereitstellt, der Unterstützung, die die Vereinten Nationen über die Hilfsmision der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM), das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS) und über ihre Organisationen, Fonds und Programme bereitstellen, der Unterstützung, die die Sachverständigengruppe für Somalia sowohl für Somalia als auch für den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia bereitstellt, sowie der Unterstützung durch die bilateralen Partner Somalias,

betonend, dass sein grundlegendes Ziel darin besteht, den Frieden und die Stabilität in Somalia dadurch zu wahren, dass er die Staatsbildung und die Friedenskonsolidierung unterstützt und die nationalen Prioritäten Somalias voranbringt,



die Bundesregierung Somalias *ermutigend*, auch weiterhin mit der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung zusammenzuwirken, um die internationale Unterstützung für die Friedenskonsolidierungsziele Somalias zu stärken,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass die Terrorgruppe Al-Shabaab weiter eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Somalia und in der Region darstellt, und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL/Daesh) angeschlossene Organisationen nach wie vor in Somalia präsent sind,

unter schärfster Verurteilung der Terroranschläge in Somalia und in den Nachbarstaaten, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung durch diese Anschläge und mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, umfassende Anstrengungen zur Verringerung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung zu unterstützen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, den Terrorismus und den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, im Rahmen eines ganzheitlichen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht stehenden Ansatzes zu bekämpfen, und wie wichtig Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den auf die Staatsführung, die Sicherheit, die Menschenrechte und die Entwicklung bezogenen und den humanitären und sozioökonomischen Dimensionen des Problems sind, darunter die Förderung von Jugendbeschäftigung und die Beseitigung der Armut, und betonend, wie wichtig regionale und internationale Zusammenarbeit sind, um den Terrorismus zu bekämpfen, die Finanzierung von Terroristen sowie illegale Finanzströme zu unterbinden und dem illegalen Handel mit Rüstungsgütern Einhalt zu gebieten,

in Würdigung der Rolle, die der Bundesregierung Somalias, den Mitgliedstaaten und den Regionalorganisationen dabei zukommt, Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias zu bekämpfen, und davon Kenntnis nehmend, dass die UNSOM einen koordinierten Ansatz unter der Leitung Somalias zur Entwicklung der maritimen Politik und Verwaltung des Landes erleichtert, unter anderem durch die Bildung der Arbeitsgruppe somalische Marine und Küstenwache, und die maritimen Institutionen Somalias unterstützt,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia, den Staaten nahelegend, ihre humanitäre Unterstützung für Somalia auszuweiten, und mit der Forderung an alle Konfliktparteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und in einer mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe (Resolution [46/182](#) der Generalversammlung der Vereinten Nationen) – darunter Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – vereinbaren Weise die rasche und ungehinderte Bereitstellung der erforderlichen humanitären Hilfe zur Unterstützung notleidender Menschen in ganz Somalia zu ermöglichen und zu erleichtern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der vorsätzlichen Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich humanitären Personals, und auf zivile Objekte in Konfliktsituationen sowie des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen in bevölkerten Gebieten und der damit verbundenen Folgen für die Zivilbevölkerung, und mit der Aufforderung an alle an dem Konflikt in Somalia beteiligten Parteien, solche Praktiken im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu unterlassen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass sich die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten mit dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten abstimmen, um eine bedarfsgerechte Verteilung der humanitären Hilfe, einschließlich Nahrungsmittelsachleistungen, und eine angemessene Ausrichtung auf marginalisierte Gruppen zu gewährleisten, die beim Zugang zu Hilfe und Schutz auf besondere Hindernisse stoßen können, in Unterstützung des Plans der Vereinten Nationen zur Verhinderung von Hungers-

nöten, und dass sie mit den Vereinten Nationen bei der Entwicklung einer interministeriellen Strategie zur sachgerechten Anpassung an Klimaänderungen in Somalia, zur Minderung der Risiken und zur Abschwächung der Auswirkungen zusammenarbeiten,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen, die Klimaänderungen, Umweltzerstörung, andere ökologische Veränderungen und Naturkatastrophen neben anderen Faktoren auf die Stabilität Somalias haben, unter anderem aufgrund von Überschwemmungen, Dürren, Wüstenbildung, Landverödung und Ernährungsunsicherheit, und unter Hinweis auf die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2011/15](#), das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und das Übereinkommen von Paris,

in Anbetracht der Bedeutung einer wirksamen strategischen Kommunikation für die Durchführung des Mandats der UNSOM, insbesondere in den Bereichen Friedenskonsolidierung, Staatsbildung, Aussöhnung, Konfliktprävention, Bekämpfung des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, staatsbürgerliche Bildung, Einbindung der Frauen in politische Prozesse, Schutz der Menschenrechte sowie Agenda für Jugend, Frieden und Sicherheit, und unter Betonung der Notwendigkeit, die diesbezüglichen Fähigkeiten der UNSOM weiter auszubauen,

1. *erinnert* an die Autorisierung, die er der ATMIS in Resolution [2628 \(2022\)](#) erteilt hat, und würdigt es, dass alle Interessenträger erneut dabei kooperieren, das Mandat der ATMIS zur Unterstützung des Übergangsplans für Somalia und der Nationalen Sicherheitsarchitektur durchzuführen und Somalia in die Lage zu versetzen, schrittweise mehr Verantwortung für seine eigene Sicherheit zu übernehmen;

2. *begrüßt* die strategische Überprüfung der UNSOM und billigt die im Anhang zu seinem Bericht ([S/2022/716](#)) vorgeschlagenen Fortschrittskriterien und die Empfehlungen in Abschnitt V des Berichts;

3. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der UNSOM, dem UNSOS, dem Landsteam der Vereinten Nationen und der ATMIS, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die anderen multilateralen und bilateralen Partner und Somalia zusammenarbeiten, und ermutigt alle Institutionen, die Beziehungen auf allen Ebenen weiter zu stärken, unter anderem mittels des Koordinierungsforums der Führungsverantwortlichen;

4. *beschließt*, das Mandat und die Aufgaben der UNSOM in Somalia, die in den Resolutionen [2158 \(2014\)](#) und [2592 \(2021\)](#) festgelegt sind, bis zum 31. Oktober 2023 zu verlängern;

5. *vermerkt* die Umweltstrategie (Phase II) der Hauptabteilung Operative Unterstützung der Vereinten Nationen, deren Schwerpunkt auf einem verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen und einem positiven Vermächtnis der Mission liegt und in der das Ziel festgelegt ist, in Missionen verstärkt erneuerbare Energien einzusetzen, um die Sicherheit zu erhöhen, Kosten zu sparen, die Effizienz zu steigern und der Mission zu nutzen;

6. *ersucht* die UNSOM, ihre Präsenz in ganz Somalia aufrechtzuerhalten und auszubauen und ihre Zusammenarbeit mit Somalia und der ATMIS weiter zu verstärken, vorbehaltlich der Sicherheitsmaßnahmen der Vereinten Nationen und soweit es die Sicherheitslage zulässt, und ist sich dessen bewusst, dass sich der derzeitige politische und sicherheitsbezogene Kontext in Somalia auf die Fähigkeit der UNSOM zur Erfüllung ihres Mandats auswirken wird;

7. *anerkennt* die neuerlichen Einsätze gegen Al-Shabaab und ermutigt die UNSOM, Somalia dabei zu unterstützen,

a) sicherzustellen, dass Pläne zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Gemeinschaften in Gebieten, die im Mittelpunkt militärischer Operationen stehen, vor, während und nach Einsätzen vorhanden sind;

b) die Umsetzung der Nationalen Stabilisierungsstrategie und der bundesstaatlichen Stabilisierungspläne zu beschleunigen;

c) die somalische zivile Führung, Eigenverantwortung und Aufsicht bei der Planung und Koordinierung der Stabilisierungsmaßnahmen zu unterstützen;

d) die Ausdehnung der staatlichen Strukturen und der Leistungserbringung auf nach wie vor fragile Gebiete und Bezirke zu fördern, unter anderem zur Unterstützung des Übergangsplans für Somalia und der einschlägigen gemeinsamen Planungsprozesse;

e) die zeitnahe und ausgewogene Unterstützung von Gebieten zu gewährleisten, die soeben oder kürzlich von Al-Shabaab zurückerobert wurden;

8. *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, die Kooperation und Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu vertiefen, um

a) die Nationale Sicherheitsarchitektur umzusetzen, den Übergangsplan für Somalia zu verwirklichen, die politische, die nationale und die lokale Aussöhnung voranzubringen und Fortschritte bei der Fertigstellung der Verfassung sowie im Kampf gegen Al-Shabaab zu erzielen, um überall in Somalia für Frieden und Sicherheit zu sorgen;

b) ein förderliches Politik- und Sicherheitsumfeld zugunsten inklusiverer demokratischer Prozesse in ganz Somalia und auf allen Ebenen zu schaffen, um politischen Pluralismus zu fördern und Schritte zur Einbeziehung rechtmäßig gebildeter politischer Parteien, einschließlich Oppositionsparteien, zu unternehmen;

c) die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe der Frauen auf allen Entscheidungsebenen zu fördern, auch im Kontext der Friedenskonsolidierung, der Aussöhnungsprozesse und der Sicherheitssektorreform;

d) die Teilhabe der Angehörigen von Minderheitenklanen und unterrepräsentierten Gruppen, von Jugendlichen und von Menschen mit Behinderungen zu fördern;

e) das Recht der freien Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit, das Recht, sich friedlich zu versammeln, und das Recht auf Bewegungsfreiheit, einschließlich dessen, dass journalistisch tätige Personen ihrer Tätigkeit frei nachgehen können, zu wahren und Hetze und Aufstachelung zur Gewalt zu verurteilen und

f) die zivile Aufsicht über den Sicherheitsapparat zu verbessern, auch weiterhin geeignete Verfahren zur Sicherheitsüberprüfung aller Angehörigen der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich im Hinblick auf ihre Einhaltung der Menschenrechte, zu beschließen und anzuwenden und Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu untersuchen und die dafür Verantwortlichen gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, wie wichtig die Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Unterstützung der Vereinten Nationen für die somalischen Sicherheitskräfte und die ATMIS sind;

9. *bekundet* seine Besorgnis über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, insbesondere die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikten, fordert ferner alle Parteien auf, unter anderem im Hinblick auf den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte ihren Verpflichtungen nach dem anwendbarem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, nachzu-

kommen, verweist ferner erneut darauf, dass es dringend und zwingend notwendig ist, alle diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, zur Rechenschaft zu ziehen, und betont, wie wichtig es ist, das Recht der freien Meinungsäußerung zu schützen und zu fördern sowie journalistisch tätige Personen und andere Medienschaffende und zugehöriges Personal zu schützen;

10. *bekundet* seine Besorgnis über die hohe Zahl der verifizierten Fälle der „sechs schweren Rechtsverletzungen“ an Kindern, die im Jahresbericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2022/493) dokumentiert und im Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Somalia (S/2022/397) dargelegt sind, sowie über die hohe Zahl der schweren Rechtsverletzungen, die Al-Shabaab zugeschrieben werden, und

- a) verlangt, dass alle Konfliktparteien geeignete Maßnahmen ergreifen, um
 - i) im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, insbesondere auch die anhaltende Einziehung und den anhaltenden Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten;
 - ii) die Verantwortlichen für solche Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu ermitteln und die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;
 - iii) die mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen oder von diesen freigelassenen oder auf andere Weise von ihnen getrennten Kinder gemäß den von der Bundesregierung Somalias gebilligten Pariser Grundsätzen in erster Linie als Opfer anzusehen und
 - iv) alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aus Gründen der nationalen Sicherheit inhaftierten Kinder freizulassen;

b) fordert die Bundesregierung Somalias auf, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes, die beiden von der Bundesregierung Somalias 2012 unterzeichneten Aktionspläne, den 2019 unterzeichneten Fahrplan und die Standardverfahren für die Aufnahme und Übergabe von Kindern vollständig umzusetzen, den rechtlichen und operativen Rahmen für den Schutz von Kindern in Somalia zu stärken und sicherzustellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften betreffend Kinder mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes und seinen Verpflichtungen zum Schutz von Kindern vereinbar sind;

11. *verurteilt nachdrücklich* jeden Missbrauch und jede Behinderung humanitärer Hilfe, unter anderem durch Gewalt, Angriffe und Drohungen, die sich unter Verstoß gegen das Völkerrecht gegen humanitäres Personal und Sanitätspersonal, deren Transportmittel und Ausrüstung sowie gegen Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen richten, und

- a) verlangt, dass alle Parteien im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht den uneingeschränkten, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung von Hilfe für notleidende Menschen in ganz Somalia im Einklang mit den humanitären Grundsätzen gestatten und erleichtern, unter anderem zugunsten der Durchführung des Plans zur Überwindung von Dürre und zur Verhütung von Hungersnöten sowie des überarbeiteten Plans für humanitäre Hilfe und durch
 - i) den Abbau illegaler Kontrollpunkte;
 - ii) die Beseitigung administrativer und bürokratischer Einschränkungen und

iii) den Schutz der humanitären Akteure und der Gemeinschaften vor Vergeltungs- oder Strafmaßnahmen, wenn sie mit den Konfliktparteien über den Zugang zu verhandeln suchen oder wenn sie humanitäre oder medizinische Hilfe leisten, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht;

b) unterstreicht die Bedeutung von Transparenz und Rechenschaftlichkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe;

c) anerkennt die Rolle, die Führungspersönlichkeiten aus den föderalen Gliedstaaten, den Klanan und aus Religionsgemeinschaften dabei spielen können, den Zugang für humanitäre Hilfe in ganz Somalia zu ermöglichen und auszuhandeln, ermutigt zur weiteren Unterstützung der Führungsverantwortlichen internationaler und nationaler humanitärer Hilfsorganisationen sowie lokaler Führungspersönlichkeiten und zum Schutz vor jeder Form von Vergeltung, wenn sie zu humanitären Zwecken Zugang zu Gebieten außerhalb der Kontrolle der Regierung suchen, und

d) verweist darauf, dass der Ausschuss nach Resolution 751 (1992) Personen oder Einrichtungen benennen kann, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe für Somalia oder den Zugang zu oder die Verteilung von humanitärer Hilfe in Somalia behindern;

12. *fordert* die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten und alle maßgeblichen Akteure *auf*, dauerhafte Lösungen für das Problem der Binnenvertreibung, einschließlich Integration vor Ort oder Neuansiedlung, zu erleichtern, zu unterstützen und gegebenenfalls umzusetzen und Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, in Abstimmung mit ihnen, im Einklang mit den anwendbaren nationalen Rahmen und internationalen Verpflichtungen und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

13. *erinnert* daran, dass die Bundesregierung Somalias die Nationale Menschenrechtskommission, den Verfassungsgerichtshof und die Kommission für den Justizdienst im Einklang mit der vorläufigen Verfassung und den einschlägigen Rechtsvorschriften weiter einrichten und operationalisieren muss, und fordert die Bundesregierung Somalias auf,

a) die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Angehörigen von Minderheiten zu fördern und zu schützen und die Gesetze anzuwenden, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte zu schützen und gegen diejenigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituation begangen haben;

b) sicherzustellen, dass Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Sexualstraftaten mit den Verpflichtungen des Landes nach dem Völkerrecht und seinen Zusagen zum Schutz von Kindern und Frauen vereinbar sind;

c) mit Unterstützung der Vereinten Nationen die Umsetzung des Gemeinsamen Kommuniqués und die Verabschiedung und Umsetzung des neuen Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu beschleunigen;

14. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen, die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten in ihren Programmen in Somalia die nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen, Umweltzerstörung, anderen ökologischen Veränderungen und Naturkatastrophen neben anderen Faktoren berücksichtigen, unter anderem durch umfassende Risikobewertungen und Risikomanagementstrategien in Bezug auf diese Faktoren, in Anerkennung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die folgenden Berichte vorzulegen:

a) regelmäßige aktuelle Informationen über die Situation in Somalia und die Durchführung des Mandats der UNSOM mit dem aktuellen Stand der in der strategischen Überprüfung dargelegten Fortschrittskriterien, unter anderem in Form von Unterrichtungen des Sicherheitsrats und nicht weniger als drei schriftlichen Berichten, von denen der erste bis zum 15. Februar 2023 vorzulegen ist und die folgenden alle 120 Tage darauf, und

b) zu gegebener Zeit den aktuellen Umsetzungsstand der in der strategischen Überprüfung (S/2022/716) ausgesprochenen Empfehlungen;

16. *bekräftigt*, dass er die Situation in Somalia überprüfen wird und darauf vorbereitet ist, die in dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen jederzeit und nach Bedarf im Lichte der politischen Entwicklungen und der Lage in dem Land zu überprüfen;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
